

Dieser bestand vielmehr in der Berufung auf das Huldigungsversprechen, das die Städte nicht so wie es von der Herrschaft intendiert war, sondern ganz im altständischen Sinne interpretierten. Während die Herrschaft damit den neuen Rechtsbegriff ins Werk setzte, dachten die Bürger an die jahrhundertlang übliche Bestätigung ihrer alten Rechte. So paradox es klingt: Die rationale Rechtsversicherung der Herrschaft diente den Städten für einen defensiven Rechtsstreit mit der Herrschaft! Der Grund für diese Paradoxie lag in dem unterschiedlichen Rechtsverständnis zwischen einer rationalen Herrschaft und einer traditionellen Untertanenschaft. Die Verrechtlichung der Auseinandersetzung zeigte sich auch daran, daß die städtischen Amtsinhaber jetzt in ihren Petitionskonzepten zwischen dem petitorischen und dem possessorischen Beweis unterschieden und zu dem Schluß kamen, daß ihre Waldge-rechtsamen in beidem, d.h. sowohl durch urkundliche Titel (Petitorium) als auch durch einzelne, gleichsam additiv erworbene Besitzakte (Possession) ausreichend fundiert seien und ihre Klage somit auch *die gerechteste Sache sei*<sup>126</sup>.

Als die Fürstin nun, in Saarbrücken angekommen, die Städte zur Beschwerdeübergabe aufforderte, da wagten sich die Bürger allerdings nicht, mit einem Rechtsstreit zu drohen, wie sie das in ihren Konzepten vorgehabt hatten<sup>127</sup>. Offiziell brachten sie lediglich ihre alte Beschwerde der Befreiung von der Aufsicht des Oberforstamts vor, weil dies *etwaß Neues* sei und ihnen, den städtischen Repräsentanten, *alß nur Verwalther deß bürgerlichen Wesens von der Nachkömmlingschaft eine Verantwortung aufgebürdet werden dürfte*<sup>128</sup>. Die Städte wollten ihre Waldungen *möglichst selbst conserviren* und auch die neuen Holztage, wenn sie schon bestehen blieben, *unter der Bürgerschaft endlich selbst reguliren*. Ein gewisser Vertrauensbruch mit der Herrschaft war jedoch nicht mehr zu überhören, wenn es jetzt am Ende der Bitte hieß, daß durch die Befreiung vom Forstamt wieder *ein ganz neues (=zeitgen. Hervorhebung, K.R.) mit herzlichem Gebette zu Gott verknüpftes unterthänigst landeskindliches Vertrauen erwecket würde*<sup>129</sup>.

---

<sup>126</sup> Vgl. das erste Petitionskonzept vom Frühjahr 1731: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 148, unpag. Zum possessorischen und petitorischen Beweis vgl. oben Kap. I.3a) sowie nochmals Troßbach, Aufklärung, S.63f.

<sup>127</sup> Daß die drei Petitionskonzepte nicht überreicht wurden, ergibt sich ex negativo aus der Petition der beiden Saarstädte, Saarbrücken 21.November 1731: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.; vgl. dort auch zum Beschwerdeaufruf der Fürstin.

<sup>128</sup> Vgl. die beiden Petitionsentwürfe der beiden Saarstädte vom Mai 1730 (o.T.): StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag. (zit. aus dem zweiten Entwurf); die beiden Entwürfe wurden offenbar zu einer offiziellen Petition zusammengefaßt und der Fürstin überreicht, vgl. dazu rückblickend die Petition der beiden Saarstädte, Saarbrücken 21.November 1731: ebd.

<sup>129</sup> Vgl. den ersten Petitionsentwurf der beiden Saarstädte vom Mai 1730 (o.T.): StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.; vgl. zum Vertrauensbruch den weiteren Beleg wg. der Bürgerschaftsangelegenheiten, die zuvor als Treuebeweis vorgebracht wurden u. um deren Entledigung die Städte nun baten: die Petition der beiden Saarstädte um Entledigung einer alten Bürgerschaft, Saarbrücken 8.Juni 1731: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 397, fol.123f.